

Einrichtungsbezogenes Gewaltschutzkonzept der CJD Kindertagesstätte „Wasserschlosschen“

Einleitung / Vorwort

Die Kindertagesstätte „Wasserschlosschen“ ist ein Ort, an dem Kinder sich sicher, geborgen und respektiert fühlen sollen.

Dieses einrichtungsspezifische Gewaltschutzkonzept ergänzt das Rahmenschutzkonzept unseres Trägers und basiert auf einer Risikoanalyse, die die besonderen Gegebenheiten unserer Einrichtung berücksichtigt.

Es dient der Prävention, Intervention und Nachsorge bei allen Formen von Gewalt oder Kindeswohlgefährdung und erfüllt die Vorgaben nach § 45 SGB VIII in Verbindung mit den Meldeverfahren nach §§ 8a und 47 SGB VIII.

Ziel ist, die Rechte der Kinder zu schützen, sie zu stärken und Handlungssicherheit für Mitarbeitende zu schaffen.

Inhaltsverzeichnis:

1. Grundlagen und Ziele

1.1 Gesetzliche Grundlagen

1.2 Formen der Verletzung und Gefährdung des Kindeswohls

2. Prävention

2.1 Personalmanagement

2.2 Professionelle Beziehungsgestaltung

3. Kinderrechte

4. Beschwerdemanagement

5. Sexualpädagogik

6. Intervention

7. Zusammenarbeit mit Eltern

8. Zusammenarbeit mit externen Fachstellen

9. Fort- und Weiterbildung

Anlagen

1. Grundlagen und Ziele des Schutzkonzeptes

Das vorliegende Gewaltschutzkonzept der Kita „Wasserschlösschen“ dient als verbindlicher Rahmen für die Sicherung des Kindeswohls in unserer Einrichtung.

Es beschreibt, wie wir präventiv, intervenierend und nachsorgend handeln, um Kinder vor jeder Form von Gewalt, Vernachlässigung und Grenzverletzung zu schützen.

Zentrale Ziele sind:

- Recht auf Schutz und Förderung: Jedes Kind soll in einer sicheren, gewaltfreien und wertschätzenden Umgebung aufwachsen können, in der seine Rechte gemäß der UN-Kinderrechtskonvention und dem SGB VIII gewahrt werden.
- Prävention: Wir schaffen durch klare Strukturen, verlässliche Beziehungen und transparente Regeln ein Umfeld, das Risiken minimiert und Schutzfaktoren stärkt.
- Partizipation: Kinder werden altersgerecht beteiligt, können ihre Meinung äußern und Beschwerdewege nutzen. Uns ist es wichtig, den Kindern, diese Beschwerdewege altersgerecht transparent zu machen.
- Verbindlichkeit: Alle Mitarbeitenden, Honorarkräfte, Praktikant*innen und Kooperationspartner sind an die Inhalte des Schutzkonzeptes gebunden.
- Intervention: Bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung handeln wir konsequent nach festgelegten Verfahren (§§ 8a, 8b SGB VIII), dokumentieren sorgfältig und ziehen geeignete Fachstellen hinzu.
- Transparenz: Eltern und Sorgeberechtigte kennen unsere Grundsätze, Verfahren und Ansprechpersonen.
- Qualitätsentwicklung: Das Schutzkonzept ist Bestandteil unseres Qualitätsmanagements und wird regelmäßig evaluiert, angepasst und in der Praxis verankert.

Bilder nur mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten und nicht mit privaten Endgeräten

Es gilt als Ergänzung und Konkretisierung unserer Konzeption, des Rahmenschutzkonzeptes sowie der gesetzlichen Vorgaben.

Grundlage sind insbesondere die §§ 8a, 8b, 45, 47 und 72a SGB VIII sowie das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB)

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Die folgenden gesetzlichen Grundlagen bilden die verbindliche Basis unseres Gewaltschutzkonzeptes.

Die Paragraphen werden inhaltlich vollständig aufgeführt, um eine klare Orientierung zu bieten:

§ 8a SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung:

Bestehen gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes, so hat das Jugendamt die Gefährdung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Es sind die Erziehungsberechtigten und das Kind einzubeziehen, soweit der wirksame Schutz hierdurch nicht in Frage gestellt wird.

Das Jugendamt hat geeignete Hilfen anzubieten und, wenn erforderlich, das Familiengericht anzurufen oder das Kind in Obhut zu nehmen. Träger von Einrichtungen sind verpflichtet, entsprechende Vereinbarungen zur Sicherung dieser Verfahren abzuschließen.

§ 8b SGB VIII – Fachliche Beratung und Begleitung:

Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern stehen, haben Anspruch auf fachliche Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft, wenn sie gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes feststellen.

Auch Träger können sich beraten lassen, um Verfahren zum Schutz zu entwickeln oder anzupassen.

§ 45 SGB VIII – Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung:

Der Betrieb einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche betreut werden, bedarf einer Erlaubnis. Diese wird nur erteilt, wenn die Person, die die Einrichtung betreibt, zuverlässig ist und geeignete räumliche, fachliche, personelle und wirtschaftliche Voraussetzungen erfüllt. Ein Schutzkonzept, Beschwerdeverfahren und Beteiligungsmöglichkeiten sind verpflichtend.

§ 47 SGB VIII – Meldepflichten:

Der Träger ist verpflichtet, der zuständigen Behörde unverzüglich bestimmte Ereignisse oder Entwicklungen mitzuteilen, die das Wohl der Kinder beeinträchtigen können, sowie geplante Schließungen anzuzeigen.

§ 72a SGB VIII – Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen:

Personen, die rechtskräftig wegen bestimmter Straftaten verurteilt wurden (insbesondere Sexual- und Gewaltdelikte), dürfen nicht in der Kinder- und Jugendhilfe tätig sein.

Träger müssen regelmäßig erweiterte Führungszeugnisse einholen.

Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) –

§§ 15, 18:

§ 15 regelt die Zuständigkeiten der Landesjugendämter und Jugendämter für den Schutz von Kindern in Einrichtungen, insbesondere Prüf- und Mitwirkungspflichten

. § 18 bestimmt, dass Meldungen nach § 47 SGB VIII über das Jugendamt erfolgen.

- Bundeskinderschutzgesetz (2012)
- SGB VIII: § 8a, § 8b, § 45, § 47, § 72a
- HKJGB: § 15 Abs. 3, 4 und § 18

1.2 Formen der Kindeswohlgefährdung

- Physische Gewalt
- Psychische/Emotionale Gewalt
- Vernachlässigung

- Häusliche Gewalt
- Sexualisierte Gewalt
- Weitere Gefahrenlagen (z.B. Eltern mit Suchtproblematik, fehlende Abholung) (Beispiel: Ein Kind erscheint regelmäßig ohne witterungsgerechte Kleidung und berichtet, zu Hause oft hungrig ins Bett zu gehen.)

2. Prävention

2.1 Personalmanagement

Definition / Ziel:

Das Personalmanagement stellt sicher, dass nur fachlich und persönlich geeignete Personen in der Kindertagesstätte tätig werden und alle Mitarbeitenden von Beginn an in das Schutzkonzept, die pädagogische Arbeit und die organisatorischen Abläufe eingewiesen werden. Grundlage sind § 72a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen), arbeitsrechtliche Vorschriften und die Qualitätsstandards des Trägers.

So setzen wir es um (Praxis „Wasserschlosschen“):

Bewerbungsverfahren

- Sichtung der Bewerbungsunterlagen durch die Einrichtungsleitung auf Qualifikation und Eignung.
- Einladung zu einem Vorstellungsgespräch bei positiver Bewertung.

Hospitation

- Bei erfolgreichem Gespräch: Einladung zu einem Hospitationstag.
- Hospitantin/Hospitant arbeitet in allen Gruppen, lernt alle Kolleginnen kennen und durchläuft die unterschiedlichen Einsatzbereiche.
- Ziel: beidseitige Orientierung – Bewerber erlebt das Team und die pädagogische Arbeit, Team erhält praktischen Eindruck vom Bewerber.

Rückmeldung und Entscheidungsfindung

- Rückmeldeggespräch mit Bewerber am Ende des Hospitationstages.
- Bewerber erhält Zeit, um zu prüfen, ob das Konzept und die Arbeitsweise zur eigenen Haltung passen.
- Pädagogische Fachkräfte geben ihre Einschätzung zur Hospitantin/zum Hospitanten an die Einrichtungsleitung.

Einstellungsprozess

- Nach positiver Rückmeldung: Prüfung aller Vertragsunterlagen durch die Mitarbeitervertretung (MAV).
- Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses zwingend erforderlich.
- Falls zum Einstellungstermin nicht vorhanden: schriftliche Erklärung, dass keine relevanten Straftaten vorliegen.

Arbeitsaufnahme & Erstunterweisung

- Erst nach vollständiger Vertragsrückgabe an die Personalabteilung ist eine Tätigkeit möglich.
- Erstunterweisung am 1. Arbeitstag durch die Einrichtungsleitung zu folgenden Themen:
 - Schutzkonzept der Einrichtung (Rahmenschutzkonzept und einrichtungsspezifisches Gewaltschutzkonzept)

Unfallverhütung & Arbeitssicherheit

Brandschutz und Evakuierungsplan

Erste Hilfe (Ansprechpartner, Materialstandorte)

Hygieneregeln und Mitwirkungspflicht bei meldepflichtigen Krankheiten

Regeln in der Einrichtung (pädagogische und organisatorische Abläufe)

Technische Einweisung in Geräte und Sicherheitseinrichtungen

Hinweise, wo Konzeption, Rahmenschutzkonzept und Gewaltschutzkonzept im Haus zu finden sind und verpflichtend gelesen werden müssen

2.2 Professionelle Beziehungsgestaltung

Definition / Ziel:

Der Verhaltenskodex ist eine verbindliche Handlungsgrundlage für alle Mitarbeitenden. Er stellt sicher, dass Nähe und Distanz professionell gestaltet werden, die Würde und Rechte der Kinder jederzeit gewahrt bleiben und keine Form von Gewalt, Missbrauch, Machtmissbrauch oder Diskriminierung geduldet wird.

Er orientiert sich an den Kinderrechten, dem Bundeskinderschutzgesetz und den Qualitätsstandards des Trägers.

Unser Verhaltenskodex beschreibt die verbindlichen Regeln für das Verhalten aller Mitarbeitenden, Honorarkräfte, Praktikant*innen und Kooperationspartner in der CJD Kita „Wasserschlosschen“. Er dient dem Schutz der Kinder und der Sicherung professioneller Standards.

Zentrale Punkte des Verhaltenskodex:

- Respektvoller, wertschätzender und achtsamer Umgang mit allen Kindern, Eltern, Kolleg*innen und Kooperationspartnern.
- Körperliche Nähe nur im Rahmen pädagogischer Notwendigkeit und unter Wahrung der persönlichen Grenzen des Kindes.
- Keine Form von körperlicher oder seelischer Gewalt.
- Transparente Kommunikation: Offenes Ansprechen von Beobachtungen, Sorgen oder Grenzverletzungen.
- Vorbildfunktion: Mitarbeitende leben die Werte und Regeln der Einrichtung vor.
- Keine privaten Kontakte zu betreuten Kindern außerhalb der Einrichtung ohne Absprache mit der Leitung.
- Konsequente Beachtung des Datenschutzes.
- Pflicht zur Teilnahme an Fortbildungen zum Thema Kinderschutz

1. Verpflichtung für alle Mitarbeitenden

- Die Inhalte werden in der Erstunterweisung vorgestellt und erläutert.

- Jeder Mitarbeiter kennt die Verhaltensampel

.

2. Wertschätzende Kommunikation

- Wir sprechen mit den Kindern auf Augenhöhe und in respektvollem Ton.
- Wir vermeiden abwertende, ironische oder verletzende Sprache. (kein Adultismus)

3. Gestaltung von Nähe und Distanz

- Körperkontakt erfolgt nur situationsangemessen, respektvoll und mit Zustimmung des Kindes.
- Pflegesituationen (z. B. Wickeln) finden unter Wahrung der Intimsphäre statt.
- Wenn möglich, geht nur die vom Kind gewählte päd. Fachkraft mit, auf keinen Fall eine Person die keinen Bezug zu dem Kind hat (z.B. neue MA, Praktikanten, Hospitanten usw.)

4. Schutz vor Machtmissbrauch

- Fachkräfte sind sich ihrer Vorbildfunktion bewusst.
- Strafen, Drohungen oder Bloßstellungen sind untersagt.
- Regeln werden gemeinsam mit den Kindern erarbeitet und positiv vermittelt.

5. Sensibilität im Alltag

- Schlaf- und Ruhezeiten werden kindgerecht gestaltet (Bedürfnisorientiertes Schlafangebot)

Kein Kind wird zur Nahrungsaufnahme gezwungen

- Beim An- und Ausziehen oder der Körperpflege, achten wir auf Rücksichtnahme und Privatsphäre.
- Fotografieren von Kindern erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung der Sorgeberechtigten und ausschließlich für vereinbarte Zwecke und niemals mit privaten Endgeräten.

6. Reflexion & Teamentwicklung

- Regelmäßig besprechen wir im Team den Verhaltenskodex anhand von Praxisbeispielen.
- Auffälligkeiten oder Grenzverletzungen werden offen angesprochen und dokumentiert.
- Das Leitungsteam wird zeitnah über Beobachtungen informiert und dem Team ist jederzeit klar, wie die Meldewege sind und bereit diese wahrzunehmen und einzuhalten.

7. Eingewöhnung

Wir gestalten die Eingewöhnung sanft und Kind zentriert. Kind und Eltern kommen in ihrem Tempo an. Beziehung vor Trennung:

Zunächst beobachten wir, geben Sicherheit, bauen behutsam Kontakt auf und folgen den Signalen des Kindes. Das Kind ist Akteur seiner Eingewöhnung; wir reagieren flexibel. Eine schrittweise Trennung erfolgt erst, bei erkennbarer Bereitschaft, die vom Kind ausgeht. Zeiten ohne Eltern werden langsam gesteigert. Rituale werden gemeinsam erlebt (z. B. Morgenkreis, Frühstück) wir unterstützen bei der Orientierung. Bedürfnisse und Gefühle des Kindes werden ernst genommen; Grenzen werden gewahrt – auch wenn sie nicht verbalisiert werden. Eltern sind eng eingebunden; auch sie haben ein Recht auf sanftes Ankommen. Ziel ist eine tragfähige Bindung zwischen Kind, Eltern und Bezugserzieher*in als Grundstein für die Kindergartenzeit.

3. Kinderrechte

Definition / Ziel:

Kinder haben das Recht auf Schutz, Förderung und Beteiligung. Grundlage sind die UN-

Kinderrechtskonvention, das Grundgesetz und das SGB VIII.

In der Kita „Wasserschlosschen“ bedeutet dies, dass Kinder in ihrem Alltag mitbestimmen können, Beschwerden äußern dürfen und vor jeglicher Form von Gewalt oder Diskriminierung geschützt werden.

1. Partizipation im Alltag

- Kinder werden in Entscheidungen, die ihren Tagesablauf betreffen, altersgerecht einbezogen (z. B. Wahl von Spielen, Gestaltung des Gruppenraums, Mitbestimmung bei Projekten).
- Tägliche Morgenkreisrunden in den Gruppen, in denen Anliegen, Wünsche und Ideen der Kinder besprochen werden.

2. Kindgerechte Beschwerdeverfahren

- Offene Gesprächsrunden in kleinen Gruppe, in denen Kinder sich äußern können.
- Vertrauensperson im Team, an die Kinder sich jederzeit wenden können.

Kinder werden mit ihren Sorgen und Ängsten immer wertschätzend erstgenommen, es wird auf die nonverbale Kommunikation geachtet

- Erarbeitete Fragerunden finden im Rahmen von Evaluationen statt

3. Sicherer Rahmen für Beschwerden

- Beschwerden werden ernst genommen und in wertschätzender Sprache besprochen.
- Ergebnisse und Lösungen werden kindgerecht erklärt, damit Kinder verstehen, was passiert.

4. Stärkung der Kinderrechte

- Kinderrechte sind in den Gruppenräumen in Wort und Bild sichtbar (Kartenset entwickelt vom Träger. Ecki Eichhörnchen erklärt die Kinderrechte)

- Regelmäßige pädagogische Angebote zu Themen wie „Mein Körper gehört mir“, „Gefühle benennen“ und „Nein sagen“.

4. Beschwerdemanagement für Eltern

Definition / Ziel:

Das Beschwerdemanagement dient dazu, Anliegen, Kritik oder Anregungen von Eltern und Sorgeberechtigten zeitnah, transparent und lösungsorientiert zu bearbeiten. Beschwerden werden als Chance zur Qualitätsverbesserung verstanden und vertraulich behandelt. Grundlage sind die Kinderrechte, das SGB VIII und die Qualitätsstandards des Trägers.

1. Transparente Beschwerdewege

- Aushang der Beschwerdewege im Eingangsbereich der Kita.
- Information der Eltern bei Aufnahmegesprächen über Möglichkeiten der Beschwerdeeinreichung.

2. Möglichkeiten der Einreichung

- Mündlich: direkt an pädagogische Fachkräfte oder die Einrichtungsleitung.
- Schriftlich: über ein Beschwerdeformular oder per E-Mail.
- Telefonisch: nach vorheriger Terminabsprache.

3. Bearbeitung von Beschwerden

- Eingang jeder Beschwerde wird dokumentiert.
- Rückmeldung innerhalb von 14 Tagen mit Darstellung der geplanten oder umgesetzten Maßnahmen.
- Bei komplexen Sachverhalten werden Zwischenergebnisse mitgeteilt.
- Der Träger oder das Jugendamt, werden immer mit einbezogen

4. Vertraulichkeit und Schutz

- Beschwerden werden vertraulich behandelt.
- Inhalte werden nur an Personen weitergegeben, die unmittelbar mit der Klärung befasst sind.
- Keine Benachteiligung für Kinder oder Eltern durch das Einreichen einer Beschwerde.

5. Evaluation und Verbesserung

- Jährliche Auswertung der eingegangenen Beschwerden zur Qualitätsentwicklung.
- Besprechung im Team mit Fokus auf Prävention wiederkehrender Probleme.

5. Kindliche Sexualität

Kindliche Sexualität unterscheidet sich grundlegend von erwachsener Sexualität. Sie ist Teil der normalen Entwicklung, geprägt von sinnlicher Körperwahrnehmung, Neugier und dem Bedürfnis nach Geborgenheit – nicht von genitaler Orientierung. Kinder gestalten diesen Bereich egozentrisch, ohne erwachsene Sexualnormen; Scham entsteht erst allmählich und dient dem Grenzschutz.

Typische Ausdrucksformen im Kita-Alltag:

- Freundschaften und Nähe erleben; Zugehörigkeit erproben (Beziehungsaspekt).
- Selbstexploration/Selbstberührung zur Körperwahrnehmung (Identitätsaspekt).
- Doktorspiele/Rollenspiele; unterschiedliche Rollen ausprobieren und dabei dazulernen.
- Aufkommende Scham (Blick abwenden, Erröten) als Signal eigener Intimgrenzen.
- Wissensdrang und Sprache: altersangemessene Begriffe stärken Sprachfähigkeit und Schutz.

Pädagogische Haltung:

- Enttabuisierend, schutz- und grenzsensibel; Kinder werden bestärkt, Nein zu sagen und Grenzen zu benennen.
- Keine Geschlechterstereotype bei Angeboten/Materialien; Vielfalt und Genderdiversität werden respektiert.
- Elternarbeit: Information und Austausch bei aktuellen Anlässen; kulturelle/religiöse Werte vermitteln die Eltern.
- Schutzauftrag: Bei Verdachtsmomenten greifen klare Verfahrenswege (siehe Meldeverfahren).

Klare Regeln (kindgerecht):

- Jedes Kind entscheidet selbst, ob und mit wem es spielt.
- Nur so viel Nähe/Untersuchung, wie es für alle angenehm ist.
- Niemand tut weh; nicht ziehen/zwicken; nichts in Körperöffnungen; nicht lecken.
- Hilfe holen ist kein Petzen.
- Stopp/Nein heißt sofort aufhören („Nein heißt Nein“).

6. Intervention

Definition / Ziel:

Die Risikoanalyse dient dazu, potenzielle Gefährdungen für Kinder in allen Bereichen der Kita frühzeitig zu erkennen und geeignete Schutzmaßnahmen festzulegen. Sie wird regelmäßig aktualisiert und nach Vorfällen oder Veränderungen in der Einrichtung überprüft. Grundlage sind die gesetzlichen Anforderungen (§ 45 SGB VIII) sowie die Standards des Trägers.

Zuständigkeiten

- Verantwortlich: Einrichtungsleitung in Zusammenarbeit mit dem gesamten Team.
- Unterstützung: Trägervertretung, Fachberatung, ggf. IseF (insbesondere bei besonderen Gefährdungslagen).
- Einbezug: Elternvertretung kann bei Bedarf beratend hinzugezogen werden.

Ablauf der Risikoanalyse

Vorbereitung

Termin im Jahresplan festlegen (mind. 1x jährlich, zusätzlich bei Bedarf).

Letzte Risikoanalyse sichten, um bestehende Maßnahmen zu prüfen.

Beobachtungs- und Checklistenformulare bereitlegen.

Gefährdungsbereiche identifizieren

Erwachsene – Kind (z. B. Alleinsituationen, Pflegesituationen, Bring- und Abholsituation).

Kind – Kind (z. B. Konflikte, körperliche Übergriffe, Ausgrenzung).

Öffentlichkeit – Kita (z. B. unbefugtes Betreten, Ausflüge, Außengelände).

Räumlichkeiten (z. B. unübersichtliche Bereiche, fehlende Aufsichtsmöglichkeiten, defekte Ausstattung).

Beobachtungsphase

Im Tagesablauf gezielt auf Situationen achten, in denen Risiken auftreten könnten.

Mitarbeiter*innen protokollieren auffällige Situationen mit Datum, Uhrzeit, Beteiligten, Ort und Beschreibung.

Bewertung der Risiken

Einschätzung der Wahrscheinlichkeit (selten / gelegentlich / häufig).

Einschätzung der Schwere möglicher Folgen (gering / mittel / hoch).

Priorisierung: Risiken mit hoher Wahrscheinlichkeit und hoher Schwere zuerst bearbeiten.

Entwicklung von Schutzmaßnahmen

Anpassung von Abläufen (z. B. Doppelbesetzung in bestimmten Zeiten).

Räumliche Veränderungen (z. B. Spiegel, bessere Beleuchtung, Umgestaltung der Räumlichkeiten).

Verhaltensregeln (z. B. kein Alleinlassen von Kindern in bestimmten Bereichen).

Schulungen und oder Sensibilisierungen im Team.

Dokumentation

Alle Erkenntnisse und Maßnahmen schriftlich festhalten

Verantwortlichkeiten und Fristen für Umsetzung benennen.

Umsetzung & Kontrolle

Maßnahmen im Alltag umsetzen.

Kontrolle nach festgelegter Frist: Hat sich die Maßnahme bewährt? Falls nicht, Anpassung vornehmen.

Evaluation

Jährliche Gesamtbewertung.

Aufnahme der Ergebnisse in die Konzeption und ins Qualitätsmanagement.

Besondere Hinweise

- Neue Mitarbeitende werden über die Risikoanalyse informiert.
- Nach besonderen Ereignissen (Unfall, Vorfall, bauliche Änderungen) wird eine außerplanmäßige Analyse durchgeführt.
- Ergebnisse werden im Teamprotokoll festgehalten.

Basierend auf der Analyse „Tagesablauf Erwachsene – Kind / Kind – Kind / Öffentlichkeit – Kita“ wurden Risiken identifiziert und Schutzmaßnahmen entwickelt, z.B.:

- Verstärkte Aufsicht in abgelegenen Bereichen
- Klare Abholregelungen
- Berücksichtigung der Aufsichtspflicht

Meldeverfahren und Dokumentation und Dokumentation:

Meldeverfahren § 8a SGB VIII

Ziel:

Dieses Verfahren stellt sicher, dass Anzeichen für eine mögliche Kindeswohlgefährdung frühzeitig erkannt, fachlich bewertet, dokumentiert und im Bedarfsfall an das zuständige Jugendamt oder andere Behörden gemeldet werden.

Schritt 1 – Wahrnehmung und erste Einschätzung

- Wer: Jede*r Mitarbeiter*in, unabhängig von Funktion oder Position.
- Was: Beobachtung von Auffälligkeiten im Verhalten, Erscheinungsbild oder in der familiären Situation des Kindes (z. B. Verletzungen, häufige Abwesenheit, ungewöhnliche Ängste, hygienische Vernachlässigung).
- Wie: Sofortige schriftliche Dokumentation auf dem hausinternen Beobachtungsbogen (Datum, Uhrzeit, konkrete Beobachtungen, Zitate, keine Interpretationen).

Schritt 2 – Interne Information und Fallbesprechung

- Unverzögliche Information an die Einrichtungsleitung.
- Gemeinsame Sichtung der Dokumentation.
- Erste fachliche Einschätzung: Handelt es sich um einen akuten oder einen schleichenden Verdachtsfall?

Schritt 3 – Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft (IseF)

- Verpflichtend, bevor Kontakt zu den Eltern aufgenommen wird.

- Ziel: Fachliche Beratung zur Einschätzung der Gefährdungslage, Prüfung möglicher Schutzmaßnahmen.
- IseF erhält anonymisierte oder, falls notwendig, vollständige Fallinformationen.

Schritt 4 – Gespräch mit den Eltern / Sorgeberechtigten

- Nur nach Rücksprache mit der IseF und, falls erforderlich, dem Jugendamt.
- Ziel: Klärung der Beobachtungen, Erarbeitung von Unterstützungs- oder Schutzmaßnahmen.
- Gespräch stets zu zweit führen (z. B. Leitung + päd. Fachkraft).
- Schriftliche Gesprächsdokumentation im geschützten Ordner.

Schritt 5 – Meldung an das Jugendamt

- Bei akuter Gefahr: Sofortige telefonische und schriftliche Meldung an das Jugendamt oder die Polizei.
- Bei latenter Gefahr: Meldung nach erneuter Beratung mit IseF und ggf. nach erneuten Beobachtungen.
- Verwendetes Formular: Offizieller Meldebogen gem. § 8a SGB VIII (liegt im Büro der Leitung und digital vor).

Schritt 6 – Schutzmaßnahmen umsetzen

- Sofortige Umsetzung der gemeinsam festgelegten Maßnahmen (z. B. engerer Betreuungsschlüssel, festgelegte Bring- und Abholperson, temporäre räumliche Veränderungen).
- Abstimmung mit Jugendamt und ggf. weiteren Fachstellen (Beratungsstellen, Ärzte).

Schritt 7 – Evaluation

- Nach Umsetzung der Maßnahmen: Regelmäßige Überprüfung der Situation (z. B. wöchentliche Teambesprechung, Austausch mit Fachkräften).
- Anpassung oder Ausweitung der Maßnahmen bei Bedarf.

Weitere Gespräche mit der Familie

Schritt 8 – Dokumentation & Archivierung

- Alle Schritte und Entscheidungen werden chronologisch und vollständig dokumentiert.
- Aufbewahrung ausschließlich in der verschlossenen Schutzkonzept-Akte im Leitungsbüro.
- Zugriff nur für autorisierte Personen (Leitung, benannte Fachkraft, Träger)

Meldeverfahren § 47 SGB VIII

Ziel:

Das Meldeverfahren nach § 47 SGB VIII verpflichtet die Einrichtung, dem zuständigen Jugendamt unverzüglich besondere Vorkommnisse oder erhebliche Beeinträchtigungen des Betriebs mitzuteilen. Es dient der schnellen Reaktion auf Ereignisse, die das Wohl der Kinder oder den ordnungsgemäßen Betrieb gefährden.

Schritt 1 – Feststellung eines meldepflichtigen Ereignisses

- Beispiele: Schwerer Unfall eines Kindes, plötzlicher Ausfall mehrerer Fachkräfte, Gefährdung der Betriebssicherheit, Vorfälle mit erheblicher Öffentlichkeitswirkung.
- Jede*r Mitarbeiter*in ist verpflichtet, solche Vorkommnisse sofort der Einrichtungsleitung zu melden.

Schritt 2 – Erste Sicherung und Gefahrenabwehr

- Sofortige Maßnahmen einleiten, um akute Gefahren zu beseitigen oder zu mindern.
- Bei medizinischen Notfällen: Erste Hilfe leisten, Rettungsdienst rufen.
- Kinder in Sicherheit bringen und Betreuung sicherstellen.

Schritt 3 – Interne Information

- Einrichtungsleitung informiert umgehend den Träger.
- Falls erforderlich, sofortige Rücksprache mit der Fachberatung.

Schritt 4 – Dokumentation des Vorfalls

- Schriftliche Festhaltung aller relevanten Fakten (Datum, Uhrzeit, Beteiligte, Hergang, getroffene Sofortmaßnahmen).
- Fotos oder andere Belege sichern, falls vorhanden.

Schritt 5 – Offizielle Meldung an die Zentralstelle / das Jugendamt

- Ausfüllen des offiziellen Meldebogens gemäß § 47 SGB VIII.
- Meldung unverzüglich (telefonisch und schriftlich) übermitteln.
- Bei telefonischer Meldung: Schriftliche Bestätigung nachreichen.

Schritt 6 – Weitere Zusammenarbeit

- Jugendamt oder Zentralstelle über weitere Entwicklungen informieren.
- Ggf. Teilnahme an Krisengesprächen oder Fallkonferenzen.
- Umsetzung von angeordneten Maßnahmen.

Schritt 7 – Evaluation und Nachbereitung

- Im Team nachbesprechen, ob der Ablauf reibungslos verlief.
- Schutzmaßnahmen oder Abläufe anpassen, um ähnliche Ereignisse künftig zu vermeiden.
- Dokumentation im geschützten Bereich archivieren.

7. Zusammenarbeit mit den Familien

Eine wirksame Umsetzung des Gewaltschutzkonzeptes ist nur durch eine enge und transparente Zusammenarbeit aller Beteiligten möglich. Dabei verstehen wir Zusammenarbeit sowohl intern im Team als auch mit Eltern und externen Kooperationspartnern.

Interne Zusammenarbeit:

- Regelmäßige Teamsitzungen zur Reflexion der pädagogischen Arbeit und zur Besprechung von Beobachtungen.
- Fallbesprechungen und kollegiale Beratung, um Handlungsoptionen bei Auffälligkeiten gemeinsam zu entwickeln.
- Fortlaufender Austausch zwischen Leitung und Team über aktuelle Schutzmaßnahmen und Präventionsprojekte.

Bei Bedarf : Hinzuziehen von Supervisor

Zusammenarbeit mit Eltern:

- Offene und wertschätzende Kommunikation über die Entwicklung und das Wohlbefinden der Kinder.
- Regelmäßige Entwicklungsgespräche und jährliche Elternabende.
- Möglichkeit zu Einzelgesprächen auch ohne besondere Anliegen oder Auffälligkeiten.
- Sensibilisierung der Eltern für Themen wie Kinderschutz, Prävention und Umgang mit Grenzen.

Zusammenarbeit mit externen Stellen:

- Kooperation mit dem Jugendamt bei Verdachtsfällen oder notwendiger Gefährdungseinschätzung.
- Zusammenarbeit mit Fachberatungsstellen, Therapeuten und medizinischem Fachpersonal zur Unterstützung der Kinder.
- Bei akuter Gefährdung: Zusammenarbeit mit Polizei

Ziele der Zusammenarbeit:

Unser Ziel ist es, frühzeitig Signale einer möglichen Kindeswohlgefährdung zu erkennen, gemeinsam angemessene Maßnahmen einzuleiten und das Wohl jedes Kindes nachhaltig zu sichern. Durch den Austausch aller Beteiligten werden unterschiedliche Perspektiven eingebracht, Fachwissen gebündelt und die Qualität der Schutzmaßnahmen erhöht.

8. Zusammenarbeit mit externen Fachstellen

Ansprechpartner IseF:

- ASK Familienberatung, Hanau – Tel. 06181-2706 20, info@ask-familienberatung.de

www.ask-hessen.de

Am Pedro-Jung-Park 11

63450 Hanau

— - Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche, Gelnhausen – Tel. 06051-91101 0,
erziehungsberatung.gn@zkjf.de

ww.zkjf.de

Phillip-Reis-Str. 2

63571 Gelnhausen

—
Ansprechpartner im Team:

Die Einrichtungsleitung ist fester Ansprechpartner für alle Belange rund um den Schutzauftrag gemäß § 8a SGB VIII. Sie fungiert als Schnittstelle zwischen dem Team, den Eltern und externen Fachstellen.

Sie ist verantwortlich für:

- Die Beratung des Teams bei Fragen zum Kinderschutz.
- Die Einschätzung von Beobachtungen im Hinblick auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung.
- Die Koordination weiterer Schritte, einschließlich Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt oder anderen relevanten Stellen.
- Die Dokumentation aller relevanten Vorgänge im Rahmen des Schutzkonzeptes.

Sie arbeitet vertrauensvoll, transparent und unter Wahrung des Datenschutzes.

Ziel ist es, schnell und fachgerecht auf mögliche Gefährdungssituationen zu reagieren und die bestmögliche Unterstützung für das betroffene Kind sicherzustellen.

9. Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten

- Jährliche Schulungen zu Kinderschutz, Beschwerdemanagement, Prävention
- Anpassung bei Gesetzesänderungen

Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten

Die kontinuierliche fachliche Qualifizierung aller Mitarbeitenden ist ein zentraler Bestandteil unseres Gewaltschutzkonzeptes. Ziel ist es, pädagogische Fachkräfte stets auf dem neuesten Stand der Entwicklungen im Kinderschutz, in der Prävention und in der pädagogischen Arbeit zu halten.

Regelmäßige Auffrischungen:

- Jährliche interne und externe Fortbildungen zur Auffrischung des Wissens.
- Aktualisierung zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen, rechtlichen Änderungen und praxisnahen Methoden.

Fachspezifische Weiterbildungen:

- Prävention sexualisierter Gewalt und sexualpädagogische Arbeit im Kita-Alltag.
- Kommunikation und Gesprächsführung mit Kindern, Eltern und Fachstellen.
- Deeskalationsstrategien und Umgang mit herausforderndem Verhalten.

Interne Fortbildung & kollegiale Beratung:

- Regelmäßige Teamschulungen, Fallbesprechungen und kollegiale Beratung als feste Bestandteile der Arbeit.

Dokumentation und Qualitätssicherung:

- Alle Fortbildungen werden dokumentiert
- Die Einrichtungsleitung stellt sicher, dass jede Fachkraft die Möglichkeit erhält, an passenden Weiterbildungsangeboten teilnehmen zu können

Durch diese Maßnahmen wird gewährleistet, dass unsere pädagogischen Fachkräfte über das notwendige Wissen und die Handlungskompetenzen verfügen, um Kinder wirksam zu schützen und in ihrer Entwicklung zu fördern.

Anlagen

1. Handlungsschritte nach Vorgabe des Jugendamtes MKK zum Kinderschutz in der Kindertagespflege § 8a SGB VIII
 2. Verfahrensweg Meldepflichten des Trägers einer Tageseinrichtung für Kinder nach § 47 SGB VIII
 3. Risikoanalyse Tagesablauf
 4. Kontaktdaten IseF
 5. Meldebogen § 8a SGB VIII
 6. Kontaktdaten IseF
-
-